

Plenaranfrage vom 03.07.2025

zum Thema „Durchführung Bismarckplatzfest – Sperrstunde und Lärmemission“

1. Nach welcher Sonderregelung ist die Durchführung des Festes bis 0:00 Uhr mit musikalischem Programm erlaubt? Vor allem im Hinblick auf die Durchführung anderer Veranstaltungen im Stadtgebiet, welche teilweise bereits um 22:00 Uhr beendet sein müssen, wie Veranstaltungen im Salzstadl oder Sandora Garten?
2. Kommt bei der Überziehung der Veranstaltungsdauer von 0:00 Uhr ebenfalls eine Vertragsstrafe zum Tragen, wie z.B. auf den Landshuter Dulten?
3. Ist bei der Durchführung des musikalischen Programms die Nutzung eines Limiters (Schallbegrenzer/Lärmbegrenzer) vorgeschrieben, da sich der Veranstaltungsort direkt im Wohngebiet befindet und wenn nein, warum nicht?
4. In welchem Anteil belastet das Bismarckplatzfest das Lärmemissionskontingent der Stadt Landshut im Bereich der Innenstadt und wenn nicht, warum?
5. Liegen der Stadt Landshut Beschwerden von Ruhestörungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Bismarckplatzfestes vor? Und wurde bei der Landshuter Messe und Veranstaltungs GmbH diesbezüglich nachgefragt, falls ja mit welchem Ergebnis?

gez.
Johanna Schramm

Die Plenaranfrage der Kollegin Johanna Schramm beantworte ich wie folgt:

1. **Nach welcher Sonderregelung ist die Durchführung des Festes bis 0:00 Uhr mit musikalischem Programm erlaubt? Vor allem im Hinblick auf die Durchführung anderer Veranstaltungen im Stadtgebiet, welche teilweise bereits um 22:00 Uhr beendet sein müssen, wie Veranstaltungen im Salzstadl oder Sandora Garten?**

Es wird jede Veranstaltung einzelfallbezogen geprüft, so dass eine pauschale Aussage nicht möglich ist. Grundsätzlich ist jede Veranstaltung beim Ordnungsamt anzuzeigen und diese wird dann in allen Fällen einzelfallbezogen geprüft. Sofern erforderlich, werden entsprechende Auflagen festgesetzt.

Hierbei kommt es insbesondere auf die beabsichtigten Rahmenbedingungen bzw. die Ausgestaltung der Veranstaltung an. Werden beispielsweise Musikdarbietungen geplant bzw. sollen diese verstärkt werden, ist selbstverständlich eine fachliche Stellungnahme zum Immissionsschutz einzuholen.

Überdies ist festzustellen, dass es sich beim Sandora-Garten nicht um eine Veranstaltung handelt.

2. Kommt bei der Überziehung der Veranstaltungsdauer von 0:00 Uhr ebenfalls eine Vertragsstrafe zum Tragen, wie z.B. auf den Landshuter Dulten?

Es wird kein Vertrag über die Durchführung des Bismarckplatzfestes geschlossen, sondern eine Sondernutzungserlaubnis durch das Straßenverkehrsamt erlassen. Folglich ist die Verhängung einer Vertragsstrafe nicht möglich. Vielmehr würden im Falle eines Verstoßes die Regelungen des Ordnungswidrigkeitenrechts Anwendung finden.

3. Ist bei der Durchführung des musikalischen Programms die Nutzung eines Limiters (Schallbegrenzer/Lärmbegrenzer) vorgeschrieben, da sich der Veranstaltungsort direkt im Wohngebiet befindet und wenn nein, warum nicht?

Nein, die Verwendung eines Limiters ist nicht vorgeschrieben. Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, wird jede Veranstaltung einzelfallbezogen geprüft und sofern erforderlich, die Erlaubnis unter Auflagen erteilt.

4. In welchem Anteil belastet das Bismarckplatzfest das Lärmemissionskontingent der Stadt Landshut im Bereich der Innenstadt und wenn nicht, warum?

Auch dies ist einzelfallbezogen zu prüfen, wobei die gegenständliche Veranstaltung keine Auswirkungen auf das Lärmkontingent für seltene Ereignisse nach Nr. 6.3 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm hat. Die Veranstaltung findet nicht im Altstadt-Bereich statt und in der Folge bestehen keine Überschneidungen.

5. Liegen der Stadt Landshut Beschwerden von Ruhestörungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Bismarckplatzfestes vor? Und wurde bei der Landshuter Messe und Veranstaltungs GmbH diesbezüglich nachgefragt, falls ja mit welchem Ergebnis?

Weder der Messe- und Veranstaltungs GmbH & Co. KG noch den zuständigen Fachstellen der Stadtverwaltung liegen Beschwerden über Ruhestörungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Bismarckplatzfestes vor.

Landshut, 25.07.2025

Alexander Putz
Oberbürgermeister